

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 92=112 (1946)

**Heft:** 9

**Artikel:** Soll die Schweiz versuchen, Fernkampfaffen zu entwickeln?

**Autor:** Ernst, Alfred

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-20171>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

solchen Mann im Hinblick auf die zahlreichen zu leistenden Dienste nicht anzustellen.

«Er ist in der Offiziersschule.» Der Schluss, der von unserem Volk daraus gezogen wird, soll sein: «Dann können wir etwas von ihm erwarten!»

## **Soll die Schweiz versuchen, Fernkampfaffen zu entwickeln?**

Von Major i. Gst. A. Ernst

In einem Aufsatz, den der Waffentechniker Major i. Gst. Stutz in der Monatsschrift für Offiziere aller Waffen \*) veröffentlicht hat, wird diese Frage verneint. Zur Begründung seiner Auffassung beruft sich der Verfasser auf zwei grundsätzliche Argumente. Er macht geltend, die Schaffung von Fernkampfaffen komme für uns nicht in Frage, weil ihr Gebrauch dem Völkerrecht widerspreche und weil wir es uns überdies nicht leisten dürften, Waffen herzustellen, die nicht geeignet seien, unsere Armee in ihrem Entscheidungskampf unmittelbar zu unterstützen.

Auf die *technische* Frage, ob wirksame Fernkampfaffen auch von einem Kleinstaat geschaffen werden können, soll hier nicht eingetreten werden. Es genügt festzustellen, dass unsere leistungsfähige Industrie und unsere Wissenschaftler bei planmäßiger Forschung mit der Zeit sehr wohl zu militärisch verwertbaren Ergebnissen sollten gelangen können. Das Problem, ob nicht auch mit andern Elementen als dem Uranium Atomenergie gewonnen werden kann, ist zurzeit noch offen und Fachleute auf dem Gebiete der Kernphysik anerkennen, dass diese Möglichkeit nicht von vorneherein auszuschliessen sei. Es wäre übrigens denkbar, dass Fernkampfaffen auch dann hergestellt werden könnten, wenn es uns nicht gelingen sollte, Atomenergie zu verwenden.

Dagegen sollen im folgenden die beiden grundsätzlichen Argumente, die Major i. Gst. Stutz gegen die Herstellung von Fernkampfaffen geltend macht, näher geprüft werden.

---

\*) Juni-Nummer S. 178 ff.

## 1. Der Verstoss gegen das Völkerrecht:

Art. 25 der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 bestimmt: «Es ist untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschliessen.» Diese Bestimmung ist eindeutig, und Major i. Gst. Stutz scheint recht zu haben, wenn er den Einsatz von Fernkampfwaffen gegen Städte im Feindesland als völkerrechtswidrig ablehnt. Allein er übersieht den grundsätzlichen Unterschied zwischen dem Völkerrecht und der innerstaatlichen Rechtsordnung. Wie Walter Burkhardt in seinem grundlegenden Werke über die Organisation der Rechtsgemeinschaft dargelegt hat, ist das Völkerrecht kein positives Recht. Er sagt: «Die Völkergemeinschaft hat keine Verfassung und keine von Rechts wegen bestehende Organisation; sie hat folglich auch kein Organ, das von Rechts wegen zuständig wäre, zu bestimmen, *welches* Recht verbindlich sein und gelten soll. — Deshalb gibt es auch kein positives Völkerrecht, d. h. durch die Erklärung einer Autorität inhaltlich festgelegtes Recht.» («Organisation der Rechtsgemeinschaft», S. 376.) Dieser naturnotwendige Mangel des Völkerrechts zeigt sich nun auch bei der Anwendung der völkerrechtlichen Verträge. Burckhardt stellt fest: «Da keine zwingende Begrenzung des möglichen Vertragsinhaltes besteht, kann die *materielle Gültigkeit* der Verträge stets in Frage gezogen werden» (S. 396). Während im innerstaatlichen Recht ein einmal erlassener Rechtssatz, solange er gilt, nicht mehr diskutiert werden kann, untersteht, wie Burckhardt richtig betont, die Gültigkeit der völkerrechtlichen Verträge nicht nur in concreto, sondern auch im Grundsatz stets der Erörterung. Es gelten hier keine formell festgelegten Sätze, sondern unbekümmert um den Wortlaut des Vertrages gilt das, was sich «*jeweilen als gerecht und billig erweisen lässt*» (S. 396).

Auf die uns beschäftigende Frage bezogen bedeutet das: Wenn seit dem Abschluss der zweiten Haager Konvention Tatsachen eingetreten sind, die ein Festhalten am Wortlaut jenes völkerrechtlichen Vertrages als für uns ungerecht und unbillig würden erscheinen lassen, so sind wir an diesen Wortlaut nicht mehr gebunden. Wir sollen uns dann so verhalten, wie es unter den neuen, veränderten Voraussetzungen als vernünftig erscheint. Die neue Tatsache, die wir bei der Auslegung des Art. 25 der Haager Konvention berücksichtigen müssen, ist der Umstand, dass schon im ersten Weltkrieg die Grossmächte auf beiden Seiten sich nicht mehr um das Verbot der

Beschiessung unverteidigter Ortschaften gekümmert haben. Luftangriffe auf die Bevölkerung des gegnerischen Landes wurden unbekümmert um die vertraglichen Abmachungen seit 1914 in fast allen bewaffneten Auseinandersetzungen durchgeführt. Wir erinnern nur an die Bombardemente chinesischer Städte durch die Japaner und die Angriffe der italienischen Luftwaffe in Abessinien.

Im Verlaufe des zweiten Weltkrieges wurde der Luftangriff gegen die feindliche Bevölkerung zu einer der wichtigsten Aufgaben der strategischen Luftwaffe. In der an sich richtigen Erkenntnis, dass die Entscheidung im Kriege dank der Entwicklung der Waffentechnik nicht mehr in erster Linie durch den Kampf gegen die Streitkräfte des Gegners herbeigeführt wird, sondern dass es vor allem darauf ankommt, das feindliche Kriegspotential zu vernichten, sind seit Kriegsbeginn beide Parteien dazu übergegangen, durch systematische Zerstörung der gegnerischen Städte zu versuchen, den Widerstandswillen und die Arbeitskraft der feindlichen Bevölkerung zu brechen. Die Herstellung der unbemannten, ferngelenkten Sprengstoffträger (der V-Waffen) und die Ausnützung der Atomenergie für kriegerische Zwecke hat leider neue Möglichkeiten für die Bekämpfung der gegnerischen Bevölkerung geschaffen.

Wenn wir die technische Entwicklung seit Ende des Krieges verfolgen, so erkennen wir, dass die Grossmächte nicht daran denken, auf dieses verwerfliche und durch die Haager Konvention mit vollem Recht verbotene Kampfmittel zu verzichten. Nicht nur haben die Siegermächte ihre strategischen Luftwaffen — wenn auch zurzeit in vermindertem Umfang — beibehalten, sondern sie bemühen sich, immer weiter reichende und wirksamere unbemannte Fernkampfwaffen zu schaffen, wobei die Ausnützung der Atomenergie nur ein Teilgebiet der waffentechnischen Entwicklung darstellt. Es steht ausser Zweifel, dass alle diese Kampfmittel, von den schweren Bombern bis zu den unbemannten, ferngelenkten Sprengstoffträgern, nicht in erster Linie zur Bekämpfung der feindlichen Streitkräfte bestimmt sind, wozu sie sich ihrer Eigenart entsprechend nicht eignen, sondern, dass sie gleich wie die strategische Luftwaffe der Alliierten und die deutschen V-Waffen im letzten Kriege der Schädigung oder Zerstörung des feindlichen Kriegspotentials dienen sollen. Nun haben allerdings die Alliierten die Erfahrung gemacht, dass die von ihnen gewählte Form des Luftangriffes gegen die Bevölkerung Deutschlands nicht die gewünschten Ergebnisse zeitigte. Allein es ist, wenn nicht alles trügt, zu befürchten, dass die Folge dieser Erkenntnis nicht etwa

der Verzicht auf diese verabscheuungswürdige Form des Kampfes sein wird, sondern dass man Mittel und Wege sucht, um die Angriffe noch wirksamer und noch furchtbarer zu gestalten. Die intensive Arbeit an der Weiterentwicklung der Atombombe spricht in dieser Beziehung eine deutliche Sprache.

Wir Schweizer lehnen diese Formen der Kampfführung ab. Wir sind bereit, so weit unser Einfluss reicht, alles zu tun, um zu erreichen, dass sie nie mehr zur Anwendung kommen. Aber es wäre im höchsten Grade unklug und wirklichkeitsfremd, wenn wir annehmen würden, ein allfälliger kommender Krieg werde menschlicher geführt werden als der letzte. Die Erfahrung lehrt leider, dass Clausewitz nur zu richtig sah, als er sagte, dem Krieg wohne die Eigenschaft einer ständigen Steigerung inne. Wir sollten nachgerade erkannt haben, dass es nur *ein* wirksames Mittel gibt, um eine Wiederholung der grauenhaften Vorgänge des letzten Krieges zu verhindern, nämlich die Verhinderung des Krieges an sich. Da wir aber dieses Ziel zwar mit allen Kräften zu erreichen trachten müssen, andererseits aber leider keine Gewähr besteht, dass wir es erreichen, so tun wir gut, für den Fall eines neuen Krieges mit dem Schlimmsten zu rechnen.

Wenn wir also die Tatsache eines künftigen Krieges überhaupt in Rechnung stellen wollen, so müssen wir uns bewusst sein, dass dieser Krieg bestimmt mit schwersten Angriffen der gegnerischen Luftwaffe und der Ferngeschosse gegen unsere Städte und Dörfer beginnen und dass der Angreifer jedenfalls nicht danach fragen würde, ob die zerstörten Ortschaften verteidigt waren oder nicht.

Ist es nun aber gerecht und billig, von uns zu verlangen, auf den Gebrauch einer wirksamen Waffe zu verzichten, obschon sich unser Feind nicht scheut, sie uns gegenüber rücksichtslos einzusetzen? Sollen wir uns eines Kampfmittels begeben, dessen Wirkung von einer anderen Macht möglicherweise so hoch eingeschätzt würde, dass sie von einem Angriff auf unser Land absehen würde, um die Zerstörung eigener Städte nicht in Kauf nehmen zu müssen? Wäre es vernünftig, von uns zu verlangen, die verbrecherischen Massnahmen des Feindes hinzunehmen, ohne unserseits alles zu tun, um den uns aufgezwungenen Kampf möglichst wirksam zu führen?

Die Antwort dürfte nicht schwer zu finden sein. Der Angriff auf unser Land ist an und für sich schon ein Verbrechen. Wir haben also das Recht und unserem Volke gegenüber die Pflicht, alles vorzukehren, um unserem Lande den Krieg zu ersparen, und wenn es sich

zeigen sollte, dass die Drohung mit dem Einsatz von Fernkampf-  
waffen geeignet wäre, um einer Grossmacht den Angriff auf die  
Schweiz als nicht mehr lohnend erscheinen zu lassen, so kann und  
darf uns kein völkerrechtlicher Vertrag davon abhalten, solche Waf-  
fen zu schaffen. Das Recht, sich durch den Gebrauch von Kampf-  
mitteln, die an und für sich verboten sind, vor völkerrechtswidrigen  
Massnahmen des Gegners zu schützen, ist in der juristischen Litera-  
tur unter dem Begriff der Repressalie stets anerkannt worden. Mit  
vollem Recht. Da es im Völkerrecht keine überstaatliche Instanz  
gibt, die uns vor unrechtmässigen Angriffen schützen kann, so müs-  
sen wir uns eben selber wehren und aus eigener Kraft danach trach-  
ten, dass die anderen Staaten auf den Gebrauch verbotener Kampf-  
mittel verzichten. Der bekannte Völkerrechtslehrer Liszt umschreibt  
die erlaubte Repressalie als «Erwiderung einer völkerrechtswidrigen  
Massnahme eines Staates durch eine gleichwertige gegen die Ange-  
hörigen des verletzenden Staates gerichtete Verletzung des Völker-  
rechtes» (Das Völkerrecht, 12. Aufl., Berlin 1925, S. 439). Er nennt  
als typische Repressalie im Kriege die Beschiessung offener Städte  
durch die Luftwaffe, sofern der Gegner seinerseits Art. 25 der Haager  
Konvention verletzt hat (S. 456).

Es stellt sich lediglich noch die Frage, ob der Gebrauch völker-  
rechtswidriger Kampfmittel erst dann erlaubt ist, wenn der Feind  
die gleichen Mittel tatsächlich bereits eingesetzt hat, oder ob nicht  
schon die Tatsache genügt, dass er sie bisher benützt hat und dass  
alles darauf hindeutet, er werde sie auch künftig wieder gebrauchen.  
Mir scheint, dass ein Angriff auf unser Land an und für sich schon  
einen so eindeutigen Verstoss gegen Treu und Glauben und gegen die  
Grundprinzipien des Völkerrechts darstellt, dass wir berechtigt sind,  
alles zu tun, was auch nur die geringste Hoffnung bietet, der Schweiz  
den Krieg zu ersparen. Wenn es uns also gelingen sollte, Fernkampf-  
waffen herzustellen, die geeignet wären, wichtige feindliche Städte  
so nachhaltig zu zerstören, dass die Drohung mit ihrem Einsatz ein  
Faktor wäre, der den Entschluss einer fremden Macht, uns anzu-  
greifen, auch nur im geringsten zu beeinflussen vermöchte, dann  
sind wir nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, solche Waffen  
bereitzuhalten. Unsere Soldaten und ihre Angehörigen hätten wahr-  
scheinlich wenig Verständnis für subtile juristische Ueberlegungen,  
wenn erst einmal der Krieg ausgebrochen wäre und sie mehr oder  
weniger schutzlos die verbrecherischen Angriffe des Feindes müssten  
über sich ergehen lassen, die vielleicht bei rechtzeitiger Bereitstel-

lung genügend wirksamer Fernkampfwaffen hätten vermieden werden können.

*2. Die Behauptung, Fernkampfwaffen seien nicht kriegsentscheidend, weil sie sich nicht gegen die feindlichen Streitkräfte richten und die Kampfhandlungen der eigenen Truppen nicht unmittelbar unterstützen könnten:*

Dieser Einwand beruht meines Erachtens auf einer unrichtigen Beurteilung dessen, was für uns «kriegsentscheidend» ist. Eine Armee, die sich die Vernichtung der feindlichen Streitkräfte zum Ziel setzen kann, muss in der Tat ihre ganze Anstrengung auf dieses für sie entscheidende Ziel konzentrieren. Es wäre für sie ein Fehler, Nebenaktionen durchzuführen, die nicht irgendwie der Vernichtung der gegnerischen Streitmacht dienen würden. Es wäre deshalb denkbar, dass eine Armee, die im klassischen Sinne den Kampf gegen die feindliche Armee führen wollte und der es darum ginge, den Gegner in grossangelegten Operationen im Felde zu schlagen, den Einsatz einer strategischen Luftwaffe oder ferngelenkter, unbemannter Sprengstoffträger gegen das Hinterland des Feindes als Zersplitterung ihrer Kräfte betrachten und daher ablehnen würde. Allerdings ist zu sagen, dass seit dem letzten Weltkrieg offenbar niemand mehr sich den Krieg so einfach vorstellt. Auch wer grundsätzlich die Vernichtung der feindlichen Streitkräfte anstrebt, weiss heute, dass der Zerstörung des gegnerischen Kriegspotentials eine mindestens gleichwertige Bedeutung zukommt, wie dem Kampf gegen die feindliche Armee. Denn wenn erst einmal die Versorgung der Streitkräfte im Felde infolge der Zerstörung der feindlichen Kriegsindustrie, der Lähmung des Transportsystems und der Erschütterung des Widerstandswillens und der Widerstandskraft der gegnerischen Bevölkerung in Frage gestellt ist, so wird selbst eine an und für sich noch intakte Armee den Kampf über kurz oder lang von selbst aufgeben müssen. Es ist kein Zufall, dass nicht einmal die Deutschen, die doch durchaus vom Gedanken der Vernichtung der feindlichen Streitkräfte durch grossangelegte Operationen im klassischen Sinne durchdrungen waren, ihre Luftwaffe (wenn auch auf unzulängliche Art und Weise) zu strategischen Angriffen gegen England einsetzten und 1944 versuchten, durch die Verwendung von V-Waffen eine Wendung der für sie kritischen Lage auf den Schlachtfeldern der Normandie herbeizuführen.

X wie sollten da überhaupt nicht sein  
auf dem Boden...

Im Rahmen *unserer* Kampfführung nimmt nun aber der Begriff «kriegsentscheidend» eine ganz andere Bedeutung an. Wir dürfen angesichts unserer beschränkten Mittel nicht an die Vernichtung der feindlichen Streitkräfte denken, so wenig als an die Behauptung unseres Gebietes, sondern unser Kampfziel ist die Schädigung und Störung des Gegners. Die Aufgabe (und zwar die einzige Aufgabe) unserer Armee besteht darin, jedem, der in Versuchung geraten könnte, die Schweiz anzugreifen, die Ueberzeugung beizubringen, dass sich der Angriff nicht lohnt, weil der Erfolg mit zu hohen Opfern an Menschen und Material und mit einem zu grossen Zeitverlust erkaufte werden müsste und weil die Besetzung unseres Gebietes infolge des aktiven und passiven Widerstandes unseres Volkes gegen die Besatzungsmacht einen unverhältnismässigen Kraftaufwand erfordern würde. Genügt die Drohung und kommt es nicht zum Kriege, so hat die Armee ihren Zweck erfüllt. Genügt sie nicht und werden wir angegriffen, so müssen wir unsere Drohung wahr machen, denn es hätte keinen Sinn, unseren Widerstandswillen zu verkünden, wenn wir nicht bereit wären, unbekümmert um den äusseren Erfolg des Kampfes unser Versprechen auch einzulösen. Ein Staat, der nicht bis zum äussersten kämpft, wenn er angegriffen wird, verliert auf die Dauer jeden Anspruch auf seine Existenz.

MURIC

Da nun aber die Schädigung und Störung des Gegners unser einziges Kampfziel sein kann, so sollte man nicht immer wieder Grundsätze der klassischen Vernichtungsstrategie unkritisch auf unsere ganz anders gearteten Verhältnisse übertragen wollen. Der Begriff «kriegsentscheidend» verliert im Rahmen unseres Abwehrkampfes jeden vernünftigen Sinn, da der Krieg ja gegen uns entschieden ist, bevor wir ihn nur richtig begonnen haben. Wir können und wollen ja gar nicht den Krieg gewinnen, sondern wir wollen dem Feinde möglichst hohe Verluste zufügen, bevor wir seiner Uebermacht erliegen, und wir wollen das nicht aus einer romantischen Vorstellung heraus, sondern weil wir durch die Drohung mit dieser Schädigung unserem Lande möglicherweise den Krieg ersparen können. Alle Waffen, die dem Feinde Verluste und Schäden zufügen, müssen uns also willkommen sein, und je wirksamer sie sind, desto eher erfüllen sie ihren Zweck. Wo und wie ihre Wirkung eintritt, ist völlig gleichgültig, vorausgesetzt, dass sie so wirksam sind, dass jede Grossmacht sie bei ihrem Entschluss, uns anzugreifen oder in Ruhe zu lassen, in Rechnung stellen muss. Es kommt nicht darauf an, ob diese Waffen den Kampf unserer Truppen unterstützen können oder



nicht. Sofern sie dem Gegner schaden, und wäre es auch Hunderte von Kilometern vom Kampfgebiet entfernt, so sind sie für uns «entscheidend» (wenn wir diesen an sich ungenauen Begriff schon verwenden wollen). Da wir nicht die Vernichtung der feindlichen Streitkräfte in einer Schlacht klassischen Stils anstreben, so kommt es beim Einsatz unserer Kampfmittel nicht darauf an, eine möglichst enge räumliche Konzentration ihrer Wirkung herbeizuführen. Wesentlich ist nur, dass sie alle ihrem Ergebnis nach im Sinne der Schädigung des Feindes wirksam sind.

Es dürfte angesichts der heute schon erreichten und in Zukunft zu erwartenden Wirkung der Fernkampfaffen (mit oder ohne Atomenergie) kein Zweifel mehr bestehen, dass der Schaden, den sie einem Angreifer zufügen würden, weit schwerer ist als der Schaden, den wir mit den bisher üblichen Waffen im Kampfe gegen die feindlichen Streitkräfte herbeiführen können. Die Drohung, im Augenblick des Kriegsausbruches eine Anzahl wirksamer Ferngeschosse auf die feindliche Hauptstadt abzuschossen, würde einen Gegner sicher mehr beeindrucken als alles andere. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb wir auf die Herstellung solcher zwar kostspieligen, aber dafür auch wirksamen Waffen von vornherein verzichten sollten.

Dabei bin ich mir durchaus bewusst, dass es sich zunächst nur um Zukunftspläne handelt, deren Verwirklichung Jahre beanspruchen wird, und dass wir nicht sicher voraussehen können, ob unsere Versuche erfolgreich sein werden. Es ist daher selbstverständlich, dass wir über der Forschung nach neuen Fernkampfaffen unsere übrigen Kampfmittel nicht vernachlässigen dürfen, sondern danach trachten müssen, sie zu verbessern und sie durch zweckmässige Formen des Einsatzes wirksamer zu gestalten. Das schliesst aber nicht aus, dass wir uns der Forschung nach neuen, hochwertigen Fernkampfaffen widmen. Wir dürfen uns auf keinen Fall durch unangebrachte Bedenken davon abhalten lassen, die Arbeit in dieser Richtung so rasch und intensiv als möglich aufzunehmen.